



Verfügung vom: 20. Nov. 2007

Gemeinde Langnau a. A.

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bucheneggstrasse (Route 648)
Abschnitt Grenze Adliswil bis Albisstrasse**

Baulinien. Im Rahmen der Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen werden sämtliche Verkehrsbaulinien im Kanton Zürich überprüft. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach klaren und verbindlichen Strassenabständen nachkommen zu können, ist es unumgänglich, die Verkehrsbaulinien vollständig zu revidieren.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.

- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten ingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Verkehr und Infrastruktur Strasse, Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) der Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Verkehr und Infrastruktur Strasse, Abteilung Dienste, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Langnau a. A., Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau a. A.
- Geometerbüro Frick & Partner, Feldweg 25, 8134 Adliswil

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

31. Juli 2008

Zürich,

Staatskanzlei, Rechtsdienst

